

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis entspricht dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- 1.2 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.4 Der Grundpreis beträgt: _____ €/ Monat / Wohnung. Der Messpreis beträgt _____ €/ Monat / Wohnung. Änderungen des Fernwärmeverrechnungspreises für Abrechnung und Messung werden öffentlich bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich um ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Stadtwerke Neuruppin.
- 1.5 Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe wird zusätzlich erhoben.

2. Preisformel

- 2.1 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * \left[a + b * \frac{H - G_1}{H - G_0} + c * \frac{H - EL_1}{H - EL_0} \right]$$

Darin bedeuten:

- AP_{Aktuell}** = neuer Arbeitspreis in Ct/kWh netto
- AP₀** = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2016, 6,159 Ct/kWh netto
- H-G₁** = jährlicher Gaspreis; - Mittelwert der 12 Settlementpreise (=Tagesabrechnungspreise) der EEX, jeweils für den 15. Kalendertag (bzw. für den nächsten nachfolgenden Handelstag der EEX, wenn der 15. Kalendertag auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt) für das Produkt Future Market-Gaspool-Calendar des Marktgebietes Gaspool, ermittelt aus den Notierungswerten des zurückliegenden Gaswirtschaftsjahres (Mischpreis Oktober bis September / 12-3-12), für das Lieferjahr in dem die Preisänderung gilt
- H-G₀** = **2,168 Ct/kWh** = Basis-Gaspreis zum 01.10.2015 - Mittelwert der Settlementpreise der Monate Oktober 2014 bis September 2015 für Natural-Gas-Year-Futures für das Gaslieferjahr 2016 (cal-16) im Marktgebiet Gaspool.
- H-EL₁** = Preis für leichtes Heizöl HEL, Jahresdurchschnitt des Vorjahres Deutschland in €/hl, frei Betrieb bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40–50 hl pro Auftrag; Fachserie 17; Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes (12-3-12), ermittelt aus den Notierungswerten Mischpreis Oktober bis September für das im Abrechnungsjahr zurückliegende Gaswirtschaftsjahr.
- H-EL₀** = **52,48 €/hl** = Preis für leichtes HEL, Stand: 01.10.2015 (Mischpreis Oktober 2014 bis September 2015), Preis für Geltungsbereich Deutschland in €/hl, frei Betrieb, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40–50 hl pro Auftrag, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2.
- a** = Faktor für Stromverbrauchsanteil 0,04
- b** = Faktor für Brennstoffanteil Erdgas 0,90
- c** = Faktor für Brennstoffanteil H-EL 0,06

Berechnung: (Stand 01.01.2022)

$$6,163 \text{ Ct/kWh} = 6,159 \text{ Ct/kWh} * \left[0,04 + 0,9 * \frac{2,172 \text{ Ct/kWh}}{2,168 \text{ Ct/kWh}} + 0,06 * \frac{51,76 \text{ €/hl}}{52,48 \text{ €/hl}} \right]$$

- 2.2 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (EP_{CO₂} aktuell) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$EP_{\text{CO}_2 \text{ Aktuell}} = EP_{\text{CO}_2 0} * \frac{nEP_1}{nEP_0}$$

Darin bedeuten:

- EP_{CO₂} Aktuell** = neuer CO₂-Emissionspreis in Ct/kWh netto
- EP_{CO₂} 0** = Basis CO₂-Emissionspreis, Stand: 01.01.2021, 0,643 Ct/kWh netto
- nEP₁** = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis (in €/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)
- nEP₀** = Basiswert 25,00 € je Tonne für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

Berechnung: (Stand 01.01.2022)

$$0,772 \text{ Ct/kWh} = 0,643 \text{ Ct/kWh} * \frac{30,00 \text{ €/t}}{25,00 \text{ €/t}}$$

- 2.3 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.4 Sollten die Settlementpreise der EEX Jahresfutures für Erdgas im Marktgebiet GASPOOL nicht mehr veröffentlicht werden, ist das FVU berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 2.5 Der Preis für Heizwasserentnahmenge nach Voranmeldung und Absprache laut TAB Fernwärme beträgt 12,58 €/m³. Der Preis für Heizwasserentnahme bei Nichteinhaltung TAB Fernwärme beträgt 20,45 €/m³.
- 2.6 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlagen berechnet das FVU eine Pauschale von 178,95 € zuzüglich Umsatzsteuer.
- 2.7 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.8 Ziff. 2.7 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.7 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.9 Ziff. 2.7 und Ziff. 2.8 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.
- 2.10 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.